



# PKZ-Info



Mitteilungen der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen

Jahrgang 25 / Ausgabe 34

April 2019

## In dieser Ausgabe:

- **Umwandlungssatz**
- **Sparbeitrag**

## Umwandlungssatz

**Das versicherungstechnische Gutachten zeigt, dass der geltende Umwandlungssatz im Alter 65 nicht mehr im Einklang mit den neuen technischen Grundlagenwerten ist. Der reglementarische Umwandlungssatz von heute 6,1 % ist zu hoch und wird schrittweise auf 5,0 % gesenkt. Damit das vormalig definierte Leistungsziel der PKZ weiterhin erreicht werden kann, sind die Sparbeiträge zu erhöhen. Diese Massnahmen entfalten ihre Wirkung per 1. Januar 2020.**

Die Entwicklung der durchschnittlichen Lebenserwartung und bei den langfristigen Zinsen sowie den Schwankungen an den Anlagemärkten mit dem Tiefzinsumfeld haben den Stiftungsrat veranlasst, die notwendigen Anpassungen bei den Umwandlungssätzen vorzunehmen. Die bei jeder Pensionierung mit Rentenbezug entstehenden Pensionierungsverluste können für die PKZ dadurch vermindert beziehungsweise eliminiert werden. Damit wird auch die über den Vermögensertrag zu erwirtschaftende Sollrendite der Pensionskasse entlastet.

Dem Stiftungsrat ist bewusst, dass die Senkung des Umwandlungssatzes und die Anhebung der Sparbeiträge sowohl für Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht erfreulich sind. Es ist jedoch Aufgabe des Stiftungsrats, die aktuellen Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die PKZ auch künftig in der Lage sein wird, den finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten nachzukommen.

### Lebenserwartung

Die seit Jahren zunehmende Lebenserwartung der Bevölkerung in der Schweiz setzt sich fort. Die Lebenserwartung nach den technischen Grundlagen BVG 2015 (Generationentafel) beträgt für einen 65jährigen Mann rund 22,5 Jahre, was etwa 87,5 Jahren entspricht; für gleichaltrige Frauen ergibt sich eine Lebenserwartung von 24,5 Jahren, was rund 89,5 Jahren entspricht. Gegenüber den Grundlagen BVG 2010 (Generationentafel) hat die Lebenserwartung innert den letzten fünf Jahren bei den Männern um etwa 0,7 Jahre beziehungsweise bei den Frauen um rund 0,3 Jahre zugenommen.

### Technischer Zins

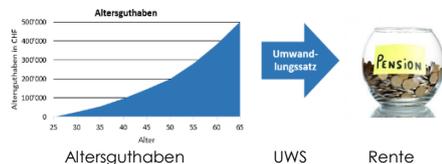
Der technische Zins entspricht den für die Zukunft vermuteten jährlichen Erträgen auf den Altersguthaben. Seit mehreren Jahren sind die Zinsen an den Kapitalmärkten zurückgegangen. Der zur Finanzierung der Leistungen benötigte Anlageertrag konnte nicht mehr erzielt werden, weshalb der technische Zinssatz bereits auf den Jahresabschluss 2017 auf 2,0 % reduziert wurde. Der technische Zinssatz ist aktuell angemessen; die Entwicklungen an den Finanzmärkten werden beobachtet und nötigenfalls entsprechende Korrekturen vorgenommen.

### Umwandlungssatz

Bei höherer Lebenserwartung muss das Altersguthaben auf mehr Rentenjahre verteilt werden. Das Vermögen wird gemäss dem technischen Zinssatz tiefer verzinst als in den vorangehenden Jahren. Der Stiftungsrat hat deshalb beschlossen die Umwandlungssätze per 1. Januar 2020 schrittweise anzupassen. Der Umwandlungssatz im Rücktrittsalter 65 für Männer und Frauen entwickelt sich wie folgt:

Jahr	Alter 65
2019	6,10 %
2020	6,00 %
2021	5,80 %
2022	5,60 %
2023	5,40 %
2024	5,20 %
2025	5,00 %

Der Umwandlungssatz legt fest, wie viele Prozente des Altersguthabens einer versicherten Person beim Pensionierungszeitpunkt jährlich als Rente ausbezahlt werden.



Bei einer Reduktion des Umwandlungssatzes reduziert sich für den einzelnen Versicherten die Altersrente. Andererseits können auch die Pensionierungsverluste vermindert beziehungsweise eliminiert werden, was Potential für eine Besserverzinsung der Altersguthaben gibt. Zudem wirken sich die tieferen Renten (langfristig) positiv auf die Stabilität der Pensionskasse aus. Mit der Senkung des Umwandlungssatzes lassen sich im Weiteren nicht erwünschte Umverteilungen von Jungen zu Alten eindämmen.

Als Begleitmassnahme werden die frei werdenden Mittel der gebildeten Rückstellungen für Pensionierungsverluste in eine Rückstellung zur Sicherung einer Zusatzverzinsung überführt. Dies bedeutet, dass die Sparguthaben zusätzlich mit einem Zuschlag von 1,0 %-Punkt verzinst werden, also z. B. im Jahr 2020 mit 2,0 % anstelle dem BVG-Mindestzinssatz von 1,0 %. Die Versicherten, insbesondere jene kurz vor der Pensionierung, profitieren somit von höheren Altersguthaben. Weitere Begleit- und Kompensationsmassnahmen für die Versicherten sind nicht vorgesehen. Für versicherte Personen mit Eintrittsjahr in die Pensionskasse ab 2020 gelten bereits die reduzierten Umwandlungssätze vom Jahr 2025 (5,0 % im Alter 65).

## Sparbeitrag

Soll das bisherige Leistungsziel im Alter 65 auch nach Reduktion des Umwandlungssatzes erreicht werden, muss zum Zeitpunkt der Pensionierung mehr Sparguthaben vorhanden sein, d. h. die Sparbeiträge müssen erhöht werden.

Die Erhöhung der Sparbeiträge ist in zwei Schritten vorgesehen. Per 1. Januar 2020 erhöhen sich die Sparbeiträge um total 1,7 % für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Im Gegenzug wird die Risikoprämie für Arbeitgeber und Arbeitnehmer von aktuell total 3,75 % auf 3,0 % des versicherten Lohnes gesenkt. Durch die Reduktion des Risikobeitrags kann der höhere Sparbeitrag abgedeckt werden.

Mit dem Anpassen der Sparbeiträge beziehungsweise mit dem Senken des Risikobeitrags per 1. Januar 2020 ergeben sich folgende Auswirkungen:

	Risikobeitrag		Differenz Risiko-prämie	Spar-beitrag	Beitrags-erhöhung netto
	bis 31.12.2019	ab 1.1.2020			
<b>Arbeitnehmer</b>	<b>1,50 %</b>	<b>1,20 %</b>	<b>-0,30 %</b>	<b>+0,85 %</b>	<b>+0,55 %</b>
Arbeitgeber	2,25 %	1,80 %	-0,45 %	+0,85 %	+0,40 %

Per 1. Januar 2024 werden die Sparbeiträge pro Jahr und Alter um insgesamt weitere 1,2 %-Punkte für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhöht. Die Aufteilung auf Versicherte und Arbeitgeber erfolgt bis Alter 39 paritätisch. Anschliessend übernimmt der Versicherte 0,55 %-Punkte und der Arbeitgeber 0,65 %-Punkte. Der Gemeinderat, als Stifter und Hauptarbeitgeber sowie die der Pensionskasse angeschlossenen Organisationen haben diesen Beitragserhöhungen bereits zugestimmt und befürworten das Vorgehen.

Weitere Informationen über die anstehenden Änderungen sowie das aktuelle Vorsorgereglement der Pensionskasse sind unter [www.zollikofen.ch](http://www.zollikofen.ch), Pensionskasse einsehbar. Die Mitglieder des Stiftungsrats und die Geschäftsführung dürfen bei Fragen gerne kontaktiert werden.

Aufgrund der anstehenden technischen Anpassungen der Informatik ist es im Jahr 2019 nur eingeschränkt möglich, einen aktuellen Leistungsausweis mit den neuen Altersguthaben und Umwandlungssätzen zur Verfügung zu stellen. Bitte wenden Sie sich für individuelle und konkrete Vorausberechnungen an die Geschäftsführung der Pensionskasse.

Geschäftsführung der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen  
 c/o Finanzverwaltung,  
 Wahlackerstrasse 25, 3052 Zollikofen  
 Telefon: 031 910 91 11  
 Telefax: 031 910 91 06  
 E-Mail: [pensionskasse@zollikofen.ch](mailto:pensionskasse@zollikofen.ch)  
 Auflage: 400 Exemplare